

Konditionalitäten-Checkliste 2023

für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen







Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste nicht abgebildet.

Diese Checkliste dient zur Eigenüberprüfung und Vorbereitung auf mögliche Betriebskontrollen. Sie ersetzt jedoch nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für amtliche Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) veröffentliche "Informationsbroschüre 2023 über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023". Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z.B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie im GQS_{HE} Hof-Check "Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen".

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS**_{HE} **Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, GLOBALG.A.P., QM-Milch) aufgearbeitet. Dieser ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und dem Hessischen Bauernverband erhältlich.

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Kölnische Straße 48-50

Kompetenz für Landwirtschaft und Gartenbau

in Zusammenarbeit mit:





Ansprechpartner:

34117 Kassel

Ulrich Stahl Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh.hessen.de oder per mail

GAP.Konditionalitaet@llh.hessen.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© LLH Kassel 2023. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.



B Checkliste Betrieb

Erfüllung Schnittstellen Anforderungen **Bemerkung** Gesetz QS Progr. Ja Nein Entf. ggf. Unterlagen 1. Lebens- und Futtermittelsicherheit Rückverfolgbarkeit 1. 1. Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei Κ Κ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) Κ Lebensmitteln (Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher) Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu Κ Datum bzw. Zeitraum ппп unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift) Κ Tier, Erzeugnis, Ware Menge, Stückzahl Verdacht auf nicht sichere Futtermittel 1. 2. Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K) Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte Κ sicher verhindert Κ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte ППП sicher verhindert κ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert ПП Κ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst K notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen 1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K) Κ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln ППП Κ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert Κ zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert K Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst Κ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines



Wiederholungsfalles getroffen

Sch	nnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllu Ja Nein		Bemerkung ggf. Unterlagen
		1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln		1=	gg.i entenagen
		getrennt von			
К		 Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen 			
К		> Pflanzenschutzmitteln			
к		> gebeiztem Saat- und Pflanzgut			
к		➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl			
К		➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel			
ĸ		➤ Tierkadavern			
K		> Abfällen			
1		Futtermittel			
K		> nach Tierarten getrennt			
к		tierarzneimittelhaltige Futtermittel ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder			
К		 Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 			
		1. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung			
к		Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel in Deutschland zugelassen			
к		Anwendungshinweise des Herstellers beachtet			
		1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit			
K		 Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden 			
К		 Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt 			
К		 Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden 			
		 (Hinweis für § / K: Nachweise sind bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag) 			
К		Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen) vorhanden			
K		 Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belange sind, aufbewahrt 			
K		 Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt 			
К		 sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt 			



Sc Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
2.		⊥ Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrst		ggi. Onterlagen
		2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs- Schadnagerbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln (alle Lagerstätten)		
		allgemeine Anforderungen		
K		in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)		
ĸ		Lagerstätte ➤ Boden ohne Abfluss		
K		Boden flüssigkeitsundurchlässig		
к		 Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet 		
к				
"		zugelassene Auffangwanne vorhanden		
к		oder ➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne		
		2. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS _{OGK} , QS _{AGF} , QS _{GAP} , GGAP unabhängig von der gelagerten Menge		
		allgemeine Anforderungen		
K		> trocken		
К		> frostsicher		
		geschlossener Lagerraum		
K		begehbarer Raum belüftbar/belüftet		
		Zutritt		
K		> Lagerraum abgeschlossen		
		oder		
K		Lagerschrank abgeschlossen		
3.		n Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, den und Silagen		
		3. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten		
K		 Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert 		
K		Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert		
K		 Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig 		
		3. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände		
К		Lagerkapazität mind. 6 Monate		
к		➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate		
		 (Hinweise: gilt für eigenbetriebliche Ausbringung oder Abgabe an andere Betriebe bei Viehbesatz über 3 GVE/ha Erzeugung von Gärrückständen und keine eigene Aufbringfläche vorhanden ist; als eigene Flächen gelten auch vertraglich gebundene Flächen im Sinne der Verordnung, solange der Landwirt über sie verfügt) 		



	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz K	QS	Progr.	bei offenen Behältern Mindestfreibord eingehalten und	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			Zuschlag für Niederschlagsmengen, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt		
			(Hinweis für § / K: Freibord beträgt für		
			- geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m		
			- Erdbecken 0,50 m)		
к			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge		
			nachweislich vorhanden		
ĸ			oder ➤ Nachweis über überbetriebliche Verwertung oder außerhalb		
			des Betriebes liegt vor (z.B. Gülleseparierung)		
			3. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten		
K			 für Festmist von Huf- und Klauentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden 		
			(Hinweis: bei Haltungsverfahren, bei denen der Stallmist auf der Haltungsfläche verbleibt, kann diese Zeit auf die Mindestlagerzeit angerechnet werden)		
к			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden		
к			Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen		
			die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht		
K			seitliche Einfassung vorhanden und dicht		
			(Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser)		
K			➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht <i>oder</i>		
K			> Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet		
			3. 4. Ortsfeste Silos		
K			 Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder 		
K			➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet		
K			> seitliche Einfassung vorhanden und dicht		
			(Hinweise für § / K:		
			 gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser 		
			- gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und		
			Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)		
			3. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle)		
			(Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste		
			Lagerung; bei Überschreitung der Lagerdauer müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - eingehalten werden)		
4.	Entso	rgung		1	
		<u> </u>	4. 1. Abfälle		
			Entsorgung von Gefahrstoffen		
K			Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, oder deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind, unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Sammlung über das PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung))		
			3 377		



	Schnittstellen Gesetz QS Progr.		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	<u> </u>	Progr.	(Hinweis für § / K / QS _{OGK/GAP} : bis zur Entsorgung müssen	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)		
5.	Frhalt	ina voi	n Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustar	nd	
J.	Lillan		5. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	<u></u>	
			Umwandlungsverbot von Dauergrünland		
K			➢ eingehalten		
K			oder		
N			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor		
			 (Ausnahmen für K: bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (muss mit 		
			dem nächsten Sammelantrag angezeigt werden))		
			(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab		
			dem 01.01.2021 - als Ersatzfläche angelegt,		
			- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt		
			- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche		
			angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt,		
			- aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode		
			bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist)		
			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014		
			entstanden ist		
K			> Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt		
			 (Hinweise für K: Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen) 		
			kein Grünlandumbruch		
K			 auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) 		
K			auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen entstanden sind		
			(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt		
			werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)		
K			in Überschwemmungsgebieten		
K			➤ in geschützten Biotopen		
K			➤ in Naturschutzgebieten		
ĸ			(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich) ➤ auf erosionsgefährdeten Hängen (K _{Wasser2} - bzw. CC _{Wasser2} - Flächen)		
K			➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand		
K			auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)		
			 5. 2. Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, 		
			werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)		



	hnittste		Anforderungen	Er	füllu	ing	Bemerkung
Gesetz K	QS	Progr.	Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt	Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Hinweis für K: unter bestimmten Voraussetzungen ist die nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur erlaubt)				
K			Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt				
K			➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen				
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm				
K			➤ keine Auf- und Übersandung				
K			Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt				
К			 Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt 				
			5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)				
			Stoppelfelder				
K			> werden nicht abgebrannt				
к			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor				
			5. 4. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)				
			Flächen mit Wassererosionsgefährdung (K _{Wasser1})				
κ			kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.				
К			 Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt 				
			(Ausnahme für K: Pflügen erlaubt zwischen dem 1.12. und dem 15.2., wenn				
			 eine raue Winterfurche vor einer frühen Sommerkultur (ohne Mais) angelegt wird oder auf schweren Böden <i>oder</i> eine späträumende Gemüsekultur als Vorfrucht zu einer 				
			Frühjahrskultur dient <i>oder</i> - eine Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht vorliegt <i>oder</i>				
			- Erosionsschutztreifen angelegt werden)				
K			 behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor 				
			Flächen mit <i>hoher</i> Erosionsgefährdung (K _{Wasser2})				
к			> vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt				
К			nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat				
			 (Hinweise für K: keine unmittelbare Aussaat von Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Gemüsekulturen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Sojabohnen notwendig, wenn Pflugfurche und Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.02. ist nicht zulässig) 				



	hnittstellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS Prog	(Hinweise für K: für Pflugfurche von 16.02. bis 31.05. - zulässig bei Aussaat von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln ab einem Reihenabstand von 45 cm, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zum Hang erfolgt und zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht, mit überwinterndem Feldgras oder mit einer über Winter stehenbleibenden Untersaat, eine flache, nicht wendende Einarbeitung von Stoppeln oderErnteresten der Vorfrucht in den Boden oder das Belassen der gesamten Erntereste eine Bodenbedeckung sichergestellt wird - zulässig, wenn Querdämme bei Kartoffeln angelegt oder Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden - zulässig bei Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, wenn der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt)	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
к		 behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor 		
		Flächen mit Winderosionsgefährdung (K _{Wind})		
K		bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt		
K		➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt		
		(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)		
K		Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten		
		 (Ausnahmen für K: Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) 		
ĸ		 behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor 		
		5. 5. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)		
к		 Kultiviertes Ackerland (Hinweis für K: gilt erst ab Herbst 2023) ➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen (Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch - mehrjährige Kulturen - Winterkulturen - Zwischenfrüchte - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) - Begrünungen - Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten - mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion) 		



Sc Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		 (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Jedoch darf nach Stoppelbrachen und Mulchauflagen innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen. Innerhalb des sensiblen Zeitraums muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein, das heißt dass Zwischenfrüchte und Winterungen grundsätzlich schon zu Beginn des sensiblen Zeitraums aufgelaufen sein müssen.) (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen - vom 15.09. bis zum 15.11. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden - vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird) 		
К		Dauerkulturflächen ➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen		
к		Brachliegendes Ackerland > Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat		
K		 keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt 		
		 (Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b oder c innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b oder c) (Hinweise für K: Bodenbegrünung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind) 		
к		Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis		
		zum 15.08. durchgeführt 5. 6. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)		
К		(Hinweis für K: GLÖZ 7 kann in 2023 noch ausgesetzt werden) ➤ auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut		
К		 auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt (Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02 Die Begrünung muss bereits bis 15.10. sichtbar sein. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen.) 		



Schnittsteller Gesetz QS Pro		Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
к	(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird) ➤ auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr		ggegen
	 (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für Saatmais, Tabak und Roggen mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfutterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen Betriebe mit Ackerland bis 10 ha Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) Betriebe bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) (Hinweis für K: bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen) 5. 7. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 		
К	allgemeine Anforderungen mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt (Hinweis für K: einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen) (Ausnahme für K: in 2023 erweiterte Möglichkeit für 4% nichtproduktive Ackerflächen: für in 2021 und 2022 brach- und stillgelegte Ackerflächen (öVF- und sonstige Brachen, nicht AUKM-Brachen) sind auch in 2023 stillzulegen. Wenn dies erfüllt ist, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden. Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.) (Hinweis für K: bei Beantragung von ÖR 1 muss GLÖZ 8 (4% nicht-produktive Flächen) eingehalten werden) (Hinweis für K: gilt nicht für Betriebe mit Ackerland bis 10 ha bei denen mehr als 75 % der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen)		



Michtproduktive Fläche	ff. ggf. Unterlagen
selbstbegrünt oder aktiv begrünt (Hinweis für K: Aussaat nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze) keine Bodenbearbeitung durchgeführt (Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird) kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Hinweise für K: Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste ab 15.08. möglich) keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für (Hinweise für K: die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) K Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) K Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
Iandwirtschaftlichen Kulturpflanze	
(Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird) kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Hinweise für K:	
X X X X X X X X X X	
(Hinweise für K:	
- Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich - Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste ab 15.08. möglich) > keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für (Hinweise für K: - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) K - Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) - Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) - nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche - nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²]
Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für]
Für (Hinweise für K:	
(Hinweise für K: - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) K Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) Baumreihen von mind. 50 ichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) K inichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
- Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) - Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) - Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) - Nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche - Nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) ▶ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) ▶ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche ▶ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
nichts an dieser Einordnung) Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) Nomen ichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche Nomen icht andwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche Nomen icht andwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche Nomen icht andwirtschaftlich genutzte von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche Nomen icht andwirtschaftlich genutzte von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche]
Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
Schalenfrüchte fallen nicht darunter) Nordering in ichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche Nordering in ichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche Nordering icht darunter) Nordering icht darunter icht daru]
bis 2.000 m² Fläche nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²	
kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²]
K Zümnel Sälle Delinen und andere vergleichhere]
K]
K geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) □ □]
K]
K]
K]
K]
K]
(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden) oder	
K Ausnahme oder erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) liegen vor	1



Sc Gesetz	hnittst	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Geseiz	Q3	riogi.	Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom	Ja Nelli Liiti.	ggi. Onterlagen
			01.03. bis 30.09. eingehalten für		
K			 Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m 		
K			nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind.5 Bäumen auf mind. 50 m Länge		
K			 nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis max. 2.000 m² Fläche 		
K			 geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) 		
			5. 8. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)		
			(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)		
K			 Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblem Dauergrünland eingehalten oder 		
			(Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)		
K			▶ behördliche Genehmigung liegt vor		
K			 flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werktage vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt 		
			(Hinweis: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)		
6.	Natur-	und A	rtenschutz	-	
			6. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele)		
к			in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten		
			6. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora- Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie		
к			Gebietsschutz ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)		
K			 sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten 		
к			 Verträglichkeitsprüfung ➤ Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen) 		
к			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt		
			6. 3. Umweltgerechte Betriebsführung		
ĸ			Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) > Bewirtschaftungsauflagen eingehalten		
			2 Down Gonarding Sadnayeri enigerialieri		



Schnittstellen		ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS		Amorderdingen	Ja Nein Entf.	
Gesetz	ųs –	Progr.	 (Hinweise für § / K: die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020) (Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) 	Ja Nein Entt.	ggr. Unterlagen
K			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor		

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen Erfüllung Anforderungen Bemerkung Ja Nein Entf. Progr. ggf. Unterlagen QS 1. Pflanzenschutz Sachkunde 1. 1. κ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS_{OGK}: gilt auch für Nacherntebehandlungen) Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung/Genehmigung Κ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder Κ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet $\sqcup \sqcup \sqcup$ Lückenindikation Κ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt Zulassungsende Κ Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung durch Zeitablauf oder durch Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers beendet ist, werden maximal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, angewandt **Importmittel** (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist **nicht** erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.) K in deutscher Sprache gekennzeichnet ппп Κ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden Κ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für ППП Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden Κ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) Spritz- und Sprühgeräte 1. 3. Nächste Prüfung Κ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle am: (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden) **Umgang mit Pflanzenschutzmitteln** 1.4. Κ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln 1. 5. (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden) Κ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Κ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor



Sc Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K		 Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten 		
		(Hinweise für § / K:		
		- Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von		
		wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet		
		werden		
		 bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung 		
		zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal		
		innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem		
K		08.09.2021)) Abstand zu Saumbistanen eingehelten (z. B. Feldgehölze)		
		Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)		
K		 Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten 		
K		 Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von 		
		Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten		
K		 behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten 		
12		Bienenschutz		
K		kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)		
K		 andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) 		
K		 bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt 		
K		 bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen 		
		Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel		
K		 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten 		
		(Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschütze Biotope)		
K		 Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten 		
K		 Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten 		
K		außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet		
		(Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)		
K		Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt		
K		 Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur 		
		 a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen 		
		(Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)		



Sc	hnittstellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
К		 flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist 		
		1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		
		vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu		
K		 Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit 		
K		> Datum der Anwendung		
K		> Kultur		
K		> Pflanzenschutzmittel		
		(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)		
К		> Aufwandmenge je Flächeneinheit		
К		Name des Anwenders		
		(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz 2.	QS Düngu	Progr. na		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
<u>Z.</u>	Dungu		(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen (§ /K) für die Punkte 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen, 4. Betriebe, die ausschließlich Flächen außerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete bewirtschaften, und a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften <i>und</i> b) max. 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen <i>und</i> c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 110 kg Gesamtstickstoff / ha und Jahr aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen 5. Betriebe, die Flächen innerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete bewirtschaften, und a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften <i>und</i> b) höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen <i>und</i> c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen		
К			2. 1. Grundbodenuntersuchung auf Phosphat ➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht (Hinweise für § / K: - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden)		
			2. 2. Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmenge (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.			Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	<u> </u>	Progr.	aufgrund eigener Bodenproben für jeden Schlag oder		ggi. Onterlagen
			Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert <i>oder</i>		
K			 veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden 		
			(Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Stickstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)		
			(Ausnahmen für § / K:		
			 Grünlandflächen Dauergrünlandflächen (Nutzung ≥ 5 Jahre) Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) 		
			(Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin- Probe erforderlich)		
			(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)		
			2. 3. Nährstoffgehalt (N,P) von Düngemitteln,		
			Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln		
			(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
			(Hinweise für § / K:		
			aufgrund Kennzeichnung bekannt oder auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht		
			zuständigen Stelle ermittelt oder		
ĸ			vor Aufbringung untersucht)für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder		
			Ammoniumstickstoff ermittelt und dokumentiert		
			2. 4. Düngebedarfsermittlung		www.LLH.Hessen.de
			(Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
			(Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung von mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr)		
			(Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage für die Stickstoffdüngebedarfsermittlung gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre; in ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten das Ertragsniveau der Jahre 2015 bis 2019)		
К			 N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für 		
			jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert		
К			aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert		
K			rmittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten		
К			 bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde) 		
			(Hinweis für § / K / QS: in diesem Fall kann der Düngebedarf um max.10 % überschritten werden. Ggf. sind entsprechende Maßgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beachten)		
			2. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz		
			(Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen			
K	 spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert 		ggii entonagon			
	 (Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden: - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrachten Düngemittels - aufgebrachte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen 					
к	Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) ➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert					
к	aufgebrachte N\u00e4hrstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer j\u00e4hrlichen betrieblichen Gesamtsumme des N\u00e4hrstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert					
	2. 6. zusätzliche Anforderungen für mit Nitrat belastete oder eutrophierte Gebiete					
	(Hinweis für § / K: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)					
	Anforderungen, die nur für mit Nitrat belastete Gebiete gelten					
К	Untersuchung (Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwei Jahre sein					
	(Hinweis für § / K: Weinbaubetriebe sind von der Pflicht zur Untersuchung der Wirtschaftsdünger befreit, unterliegen aber ab 1 ha Rebfläche einer Düngebedarfsermittlung und einer Dokumentationspflicht)					
K	aufgezeichneter Düngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert					
К	Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert					
	 (Hinweis für § / K: als Basis für die Düngebedarfsermittlung wird der Ertragsdurchschnitt 2015-2019 angenommen) (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger) 					
к	> max. 170 kg N _{org} / ha und Jahr je Schlag bzw.					
	Bewirtschaftungseinheit - auf anderen Schlägen als Ackerland - aufgebracht					
	(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)					
к	auf Ackerland höchstens 130 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit/zusammengefasster Fläche aufgebracht					
	 (Ausnahmen für § / K: Begrenzung gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost Betrieb mit Feldgemüseanbau hat Kontrollwert nach StoffBilV von höchstens 75 kg N/ha/a im dreijährigen Mittel oder behördliche Erlaubnis für höheren Kontrollwert) 					
к	bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde					
Konditionalitäten-Checkliste Seite 20 von 40						



Sc	hnittstel	len Progr.	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung ggf. Unterlagen
К			 (Ausnahmen für § / K: Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. des Vorjahres geerntet wurden Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm) auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht 		ggege
К			Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposten eingehalten		
К			 Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün-und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten 		
K			 Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung) (Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative		
			Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ha - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist (von Huf-und Klauentieren) oder Kompost gedüngt werden, wenn nicht mehr als 120 kg Gesamt- N/ha aufgebracht werden)		
			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten		
K			Untersuchung (Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwei Jahre sein		
			(Hinweis für § / K: Weinbaubetriebe sind von der Pflicht zur Untersuchung der Wirtschaftsdünger befreit, unterliegen aber ab 1 ha Rebfläche einer Düngebedarfsermittlung und einer Dokumentationspflicht)		
K			 bei der Anwendung von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer / Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 4 m reduziert werden)		
K			 bei der Anwendung von P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer / Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 4 m reduziert werden)		
.,			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten		
K			Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten		
			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)		



Schnitts Gesetz QS	stellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Ocseiz QS	i rogi.	ab durchschnittlich mind, 10 % Hangneigung (im Bereich von	Ja jiveiii Enti.	ggi. Ontenagen
		20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten		
K		> absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten		
К		innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen aufgebracht		
		 (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei 		
		hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)		
К		Aufbringtechnik Geräte, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht mehr eingesetzt		
		(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:		
		 Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler 		
		- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird		
		- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle		
		- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)		
		2. 8. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P- haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln		
		Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden		
K		> wassergesättigt		
K		> überschwemmt		
K		gefroren oder schneebedeckt		
		(Hinweis für § / K / QS: Aufbringung von Kalkdünger mit weniger als 2 % P ₂ O ₅ auf gefrorenen Böden möglich, wenn		
		keine Gefahr durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht)		
		2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl ₂ -löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)		
		Sperrzeit		
		(Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern		
		- innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)		
К		> nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten		



Sch Gesetz	nittstellen QS Pro		Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		 (Hinweise für § / K: abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH4-N, möglich bei Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost gelten andere Sperrzeiten, siehe unten) 		gg. s.mer.ngc.
K		 vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten 		
K		vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht		
K		vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Kompost eingehalten		
		2. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P ₂ O ₅ /kg TM)		
K		➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten		
К		2. 11. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahme für § / K / QS für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha) (Hinweise: für §, K und QS einschließlich N-Anfall aus Beweidung nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant)) 2. 12. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln,		
К		 2. 12. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird) kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer (Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) ist ein geringerer Abstand als 4 m zulässig) ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) innerhalb von 4 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen aufgebracht 		



(Hinweis für § f.K. es gelten folgende Auflagen:	Schnitts Gesetz QS	stellen Progr	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)	GOOGLE WO	g	 bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkulturen ≥ 45 cm: nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur ≥ 45 cm: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 	ou Nein Enti-	gg Omenagen
			20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)		
- bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) K - bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) - absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten K - innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen ausgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung; sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Autrabingung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) K - hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet - bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine - Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha erfolgt eine - Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha erfolgt eine			 innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen 		
bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □			 bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder 		
K	К		 bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 		
bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen ausgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) K hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet bei einem Düngebedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten	К		,		
- bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) K In hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet K In bei einem Düngebedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten			innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen ausgebracht		
Schlag sofort eingearbeitet ▶ bei einem Düngebedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten			 bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder 		
Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten	К				
	K		Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten		



Schnittst Gesetz QS	tellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
3. Bewä	sserung			
		3. 1. Wasserentnahme		
К		> wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden		
		(Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant)		



T Checkliste Tierhaltung

Gesetz	nnittstellen QS Progr	Antorderungen	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
1.	Haltung			
		1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung		
К		 in allen Ställen Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten 		
К		 Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) 		
K		 Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) 		
K		> Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren		
		Böden rutschfest und trittsicher		
		(Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)		
K		> im Haltungsbereich der Tiere		
K		> in Treibgängen		
к		 1. 2. Stallklima Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich 		
		(Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im		
		Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³)		
κ		 1. 3. Beleuchtung Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse 		
К		 ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) 		
К		Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten		
К		1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung Tierbetreuer ist fähig und in der Lage. Tiere sachgerecht zu		
'`		 Tierbetreuer ist f\u00e4hig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, F\u00e4higkeiten, Zuverl\u00e4ssigkeit) 		
К		 Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet 		
К		Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft		
К		 (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich) verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt 		
'`		<u> </u>	│─	
к		schwache, kranke und verletzte Tiere > unverzüglich behandelt		
K		vom Tierbestand abgesondert		
К		> tierärztlich untersucht		



	hnittste		Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung
Gesetz K	QS	Progr.	auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage	Ja Nein Entt.	ggf. Unterlagen
			(z.B. Gummimatte) gehalten		
ĸ			technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft		
ĸ			→ Mängel unverzüglich behoben		
			(Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstallung) oder		
K			 bis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen 		
			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen		
K			 Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet 		Nächste Prüfung am:
к			oder ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt		
			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung		
K			Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft		Nächste Prüfung am:
K			Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall		
			1. 6. Freilandhaltung		
			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor		
K			Witterung (z.B. Unterstand, Windschutz)		
ĸ			Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)		
K			egesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)		
			1. 7. Tierzucht		
K			 keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schwergeburten führen) 		
K			keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind		
2.	Fütter	ung			
			2. 1. Bezug von Futtermitteln		
			Registrierung und Zulassung		
K			 Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen 		
			 (Hinweise für § / K / QS_{RSG}: Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge bis 5 ha) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesem Betrieb geliefert werden) 		
			2. 2. Einsatz von Futtermitteln		
			allgemeine Anforderungen		
K			 Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten 		
к			 2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder 		
		_			



Sc Gesetz	hnittstellen QS Prog	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	Q3 Flog	Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt		ggi. Ontenagen
		2. 4. Tiergerechte Fütterung und Tränke		
к		Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben		
ĸ		Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)		
к		 Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht 		
к		 Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung) 		
к		Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht		
к		oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)		
3.	Hygiene			
к		3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet)		
		(Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)		
		3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene		
к		Fütterungseinrichtungen und Tränken➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden		
		Futtermittel und Tränkwasser		
K		Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)		
K		 Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet 		
к		 3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstallen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne) 		
к		3. 4. Kadaverlagerunggetrennt von Futtermitteln		
4.	Tierärztlich	ne Behandlungen und Tierarzneimittel		
		4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen		
K		Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)		
K		Wartezeiten eingehalten		
		Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von ß-Agonisten mit anaboler Wirkung		
K		> nicht auf dem Betrieb vorhanden		
K		> nicht eingesetzt		



Sc	hnittst	ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von ß- Agonisten mit anaboler Wirkung		
K			 Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert 		
K			 behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband) 		
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen		
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe		
К			tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden		
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu		
K			 Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort) 		
K			Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes		
K			Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs		
K			> verabreichte Menge/Dosis		
K			> Datum der Anwendung		
K			➤ Wartezeit in Tagen		
к			> Name des Anwenders		

SW Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen Gesetz QS Progr.		 Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.		Betriebe	02 110111 211111	33 •
		1. 1. Eingriffe an Tieren		
K		 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
14		(Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K		Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <i>oder</i>		
K		 ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 		
		 (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag) Schwänzekürzen		
K		 im Falle des Schwanzkupierens bzw. des Einstallens kupierter Tiere Unerlässlichkeit dargelegt 		
		 (Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur "Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen" nähere Vorgaben. werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen) 		
		1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung		
K		allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen		
K		 Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen 		
K		 bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich 		
		(Hinweise für § / K: - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein		
		 Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit)) 		
K		 Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können 		
K		 Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln) 		
K		> Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere		



Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
К		falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht		55
K		Spaltenböden ➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm		
K		➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm		
K		➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm		
K		➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm		
		Auftrittsbreite von Betonspaltenböden		
ĸ		➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm		
ĸ		> andere Schweine mind. 8 cm		
		1. 3. Beleuchtung		
К		 Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich 		
к		1. 4. Bestandskontrolle und -betreuungtechnisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)		
ĸ		kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm		
		Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell		
V		geführt über		
K		> Zahl der verendeten Tiere		
		1. 5. Sauen und Jungsauen allgemeine Anforderungen		
K		> nicht angebunden		
к		> Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt		
К		 in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten 		
		(Ausnahmen für § / K / QS / IT _S : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen		
		 vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) 		
K		Full Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)		
K		 Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt 		
		uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung		
		(Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²)		
к		bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m²/Tier		
ĸ		▶ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier		
к		➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier		
к		▶ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier		
к		➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m²/Tier		
ĸ		> ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier		
	1	1	1	



Schnittsteller		Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Geseiz QS FIC	Diegebereich bei Gruppenhaltung	Ja į Neili į Eliti.	ggi. Ontenagen
к	➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier		
к	▶ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m²/Tier		
к	Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %		
к	Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig) ➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht		
K	Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt		
K	in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt		
	(Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)		
К	 Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden 		
К	Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht		
	1. 6. Saugferkel		
	allgemeine Anforderungen		
K	> alle Ferkel können gleichzeitig liegen		
K	alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen		
	Säugedauer		
K	➤ mind. 28 Tage <i>oder</i>		
K	 mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden 		
	(Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)		
К	Liegeflächen➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen		
К	befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder		
к	> abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)		
	1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer		
К	 in Gruppen gehalten (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) 		
К	 Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt 		
К	 Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend 		
к	 Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet 		
ĸ	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier		
К	□ ber 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier		
к	 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier 		
	Konditionalitäten-Checkliste		Seite 32 von 4



	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier		
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier		
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier		
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier		
			1. 8. Eber		
K			können sich ungehindert umdrehen		
K			≻ können andere Schweine hören, riechen und sehen		
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern		
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m²		
			(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)		
			1. 9. Tiergerechte Fütterung		
			Tier : Fressplatzverhältnis		
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1		
K			> ad libitum max. 4 : 1		
			Raufutter		
К			 Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter 		
			(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)		
			1. 10. Tiergerechte Tränke		
			Wasserversorgung		
K			jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine		

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Sc Gesetz	hnittste	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Haltun	g und	Fütterung		
			1. 1. Eingriffe an Tieren		
К			 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
			(Ausnahme für § / K: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)		
K			Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <i>oder</i>		
К			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen		
			(Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)		
			(Ausnahme für § / K: Kälberenthornung nur mit Schmerzmittel und Sedation)		
			(Ausnahme für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung mit Ohrmarken		
			- Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern, bei normalem physiologischen Befund		
			 Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche, sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar)) 		
Κ			Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)		
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)		
			allgemeine Anforderungen		
К			Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber		
K			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar		
			 (Hinweise für § / K: gilt für Neubauten seit 2021 für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024) 		
K			jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen		
K			Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert		
			 (Ausnahme für § / K / QS_R / QM+ / IT_R: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und 		
к			putzen können) ➤ keine Maulkörbe verwendet		
			Beleuchtung		
к			Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden		
К			Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt		
К			Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)		



Sc Gesetz	hnittsto		Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
CCSCIZ	હ્યું	Progr.	Einzelhaltung von Kälbern	Ja Nem End.	ggi. Ontenagen
к			 direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich 		
			(Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QS: kranke Kälber)		
K			Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen		
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung		
			(Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht		
			von der Mutter gesäugt werden)		
K			bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier		
K			▶ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier		
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier		
			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt		
			allgemeine Anforderungen		
K			➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)		
			Einzelhaltung von Kälbern		
			(Hinweise für K:		
			Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglusgilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der		
			Mutter gesäugt werden)		
K			Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)		
			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt		
			Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern		
			(Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus		
			gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)		
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang		
ĸ			▶ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang		
K			bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit		
ĸ			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit		
			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen		
ĸ			➤ in Gruppenhaltung		
			(Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig		
			- bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten		
			Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)		
			(Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine		
			tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber		
			vorhanden sind) Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung		
ĸ			bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang		
ĸ			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang		
к			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als		
ĸ			die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit		
r\			> andere Boxen mind. 100 cm breit		



Sc	hnittst	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Geseiz	<u> </u>	i rogi.	1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern	Ja jiveiii jiiti.	ggi. Onterlagen
к			Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS / QM+ / ITR: z.B. Abruffütterung)		
к			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert		
ĸ			Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar		
K			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht		
K			 Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg 		
К			Wasserversorgung➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt		
2.	Besta	ndskon	trolle und -betreuung		
К			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über Zahl der verendeten Tiere		
	7116ät	zlich ho	i Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung		
3.	ZuSau	ziicii be	3. 1. Milchkammer		
			allgemeine Anforderungen		
K			leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber		
K			räumlich getrennt von ➤ Mistplatte, Güllebehälter		
к			> Stallbereich		
к			geschützt vor ➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen		
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion		
K			so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist		
			3. 2. Melkhygiene		
к			allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)		
к			 Milchvieh/-schafe/-ziegen → ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung) 		
K			> ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten		
K K			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht ➤ rogelmäßig untersucht und Untersuchung dekumentiert (z.B.		
, r			 regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung) 		
			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung		
K			 Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei 		
K			Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei		
K			Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen		



	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
к			 Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die ➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose) 		
К			 Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können 		
			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte		
			allgemeine Anforderungen		
K			 Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert 		
К			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert		
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf		
К			> max. + 8 °C bei täglicher Abholung		
K			> max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung		
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)		
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen		
K			Oberfläche glatt und nicht rostend		
K			aus ungiftigen Materialien		
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren		
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten		

SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
1.	Kopp	elschaf	- und Ziegenhaltung		
			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)		
			1. 1. Eingriffe an Tieren		
K			 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K			 Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt 		
ĸ			Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <i>oder</i>		
К			 Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 		
			 (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund Kürzen von Schwänzen, sowie dies im Einzelfall erforderlich ist, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren) 		
K			 Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen (s.o.)) 		
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten		
			vorhanden und aktuell geführt über		
K			> Zahl der verendeten Tiere		
2.	Milch	gewinn	ung		
			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!		



GF Checkliste Geflügelhaltung

Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Haltung - alle	e Betriebe en, Gänse, Truthühner)		33
		1. 1. Eingriffe an Tieren		
K		 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
		(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K		Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <i>oder</i>		
K		 Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 		
		 (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag) 		
		1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen		
		Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über		
K		Zahl der täglich verendeten Tiere		
2.	Legehennen	- alle Betriebe		
		2. 1. Stallklima		
К		 Ammoniakgehalt im Aufenthaltsbereich der Tiere 20 cm³/m³ (ppm) nicht dauerhaft überschritten (Hinweise für § / K: Richtwert max. 10 cm³/m³ (ppm) Messung erfolgt in Höhe der Tiere im Einstreu- oder Kotgrubenbereich) 		
		2. 2. Lagerung und Abgabe von Eiern		
		Lagerraum		
ĸ		> trocken		
К		> sauber		
IX.				
		Eier geschützt vor		
K		> Fremdgeruch		
K		➢ Stößen		
ĸ		> Sonneneinstrahlung		
3.	Legehennen	- Boden- und Freilandhaltung		
		3. 1. Auslauf ins Freie		
		Auslauffläche]	
K		erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet		
K		Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden		
4.	Geflügelmas	t - zusätzliche Anforderungen bei Masthähnchen		
		4. 1. Stallklima		
K		➤ Ammoniakgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 20 cm³/m³ (ppm)		
K		 Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 3.000 cm³/m³ (ppm) (0,30 % vol.) 		
		·		



PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen Gesetz QS Progr.		tellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Haltu		Fütterung		33
К			 1. 1. Eingriffe an Tieren Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		

